

Ordnung für Honorare und Kursbeiträge der Städtischen Volkshochschule Rottweil

I. Honorare

1. Als Honorar zahlt die Städtische Volkshochschule für jede durchgeführte Unterrichtseinheit (45 Minuten) nach zurzeit gültigem Honorarsatz 29,00 Euro. Davon abweichende Honorarsätze kann der VHS-Leiter festlegen. Abweichende, höhere Honorarsätze, die Kooperationspartner wie z.B. das BAMF, die Kassenärztliche Vereinigung oder die Landeszentrale für politische Bildung festlegen, bleiben von dieser Regelung unberührt. In Integrationskursen des BAMFs zahlt die VHS Rottweil pro Unterrichtseinheit 39 Euro, sofern das BAMF keinen höheren Satz als Minimum festlegt. Davon abweichende Honorarsätze kann der VHS-Leiter festlegen.
2. Dozenten, die außerhalb von Rottweil anreisen, bekommen die Fahrtkosten zwischen dem Veranstaltungsort und ihrem Wohnort in Höhe von 0,25 Euro pro gefahrenen Kilometer erstattet.
3. Honorare und Kosten der Leiter von Studienfahrten (eintägig) und Studienreisen (mehrtägig) sind im Reisepreis einzukalkulieren. Fährt der Leiter einer Studienfahrt die Strecke vorher ab, werden die Fahrtkosten mit 0,25 Euro pro gefahrenen Kilometer erstattet. Diese Regelung gilt aber nur innerhalb des Landes Baden-Württemberg.
4. Bei Referenten für Einzelveranstaltungen kann der VHS-Leiter mit dem betroffenen Referenten ein Sonderhonorar vereinbaren, bei auswärtigen entweder mit Fahrgelderstattung und Übernahme eventueller Übernachtungskosten oder ein Pauschalhonorar, das alle Unkosten des Referenten mit einschließt.
5. Steuerabzüge werden seitens der VHS nicht vorgenommen. Jeder Mitarbeiter ist für die Versteuerung der gezahlten Beträge nach den steuerrechtlichen Bestimmungen selbst verantwortlich.

II. Kursbeiträge

1. Die Beiträge für Kurse werden individuell vom VHS-Leiter festgesetzt. Jede Veranstaltung muss dabei mindestens das Dozentenhonorar (einschließlich Fahrtkosten) zuzüglich der Raummiete erwirtschaften. Ausnahmen davon sind nur in Einzelfällen möglich, wenn es sich um Veranstaltungen handelt, die zwar die genannten Kosten nicht erwirtschaften, aber es aus sozialen, bildungs- oder integrationspolitischen Gründen sinnvoll erscheint, den Kurs anzubieten.
2. Eintrittsgelder für Einzelveranstaltungen werden von Fall zu Fall vom Leiter der Städtischen Volkshochschule festgesetzt.
3. Empfänger von ALG-II oder Sozialhilfe erhalten gegen Vorlage eines Nachweises 40 % Beitragsermäßigung. Die Regelungen des Familienpasses der Stadt Rottweil finden ebenfalls Anwendung. In anderen persönlichen Härtefällen kann der VHS-Leiter gegen Vorlage eines Nachweises ebenfalls eine Ermäßigung von maximal 40 % gewähren.

4. Die Kalkulation von Studienfahrten und Studienreisen muss kostendeckend erfolgen. Wird die Organisation der Reisen über ein Reisebüro abgewickelt, muss dieses einen Unkostenanteil an die Volkshochschule abführen (entweder Ersatz für Werbekosten oder Pauschale).
- III. Eventuelle Änderungen und Ergänzungen dieser Ordnung werden nach Vorberatung im VHS-Beirat durch den Gemeinderat beschlossen.

Diese Ordnung tritt am 22. Juni 1988 in Kraft, die bisherige Ordnung für Honorare und Kursbeiträge mit allen Änderungen ist damit ungültig.

	Beschluss	Inkrafttreten
Satzung	22.06.1988	22.06.1988
1. Änderung	24.06.1992	01.07.1992
2. Änderung	25.07.2001	01.01.2002
3. Änderung	20.11.2013	15.02.2014
4. Änderung	01.06.2016	01.09.2016
5. Änderung	18.07.2018	01.09.2018